

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(4. Februar 2000)

Gerade bei Baumaßnahmen gibt es eine Vielzahl von meist vorübergehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt. Umfangreiche Konsultationen haben ergeben, daß es bei vielen solchen Eingriffen die Möglichkeit einer Ausnahme vom generellen Verbot der Einleitung in das Grundwasser geben sollte. Deshalb enthalten sowohl der abgeänderte Vorschlag der Kommission vom 17. Juni 1999 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽¹⁾, wie der gemeinsame Standpunkt des Rates vom 20. Oktober 1999 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik 9085/3/99 ⁽²⁾ eine Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, in solchen Fällen Ausnahmeregelungen zuzulassen. Angesichts der Unterschiedlichkeit der geologischen, hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in den Mitgliedstaaten und ihren Regionen ist es zweckmäßig, diese Frage den Mitgliedstaaten zu überlassen und auf Ebene des Gemeinschaftsrechtes die Kriterien festzulegen.

Die Kommission kann den Standpunkt nicht teilen, daß Schwebstoffe auf Basis natürlicher Tonmineralien per se unschädlich für die Umwelt sind. Auch chemisch oder biologisch inerte Schwebstoffe können zu einer deutlichen Belastung der ökologischen Gewässergüte führen, zum Beispiel durch Überdeckung von Biozönosen vom Mikrofauna und Mikroflora in Oberflächengewässern, aber auch der Beeinträchtigung von Fischlaichgründen.

Falls Parlament und Rat den Vorschlag für die Richtlinie auf Basis der beschriebenen Festlegungen beschließen, wird es Aufgabe der Mitgliedstaaten sein zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie von den Ausnahmeregelungen Gebrauch machen. Das Parlament hat in seiner Stellungnahme (1. Lesung) vom 11. Februar 1999 für eine Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽³⁾ den Kriterien für Ausnahmeregelungen besondere Bedeutung zugemessen. Die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, für diese und bestimmte andere Fälle, Ausnahmen vom Verbot einer direkten Einleitung in das Grundwasser zu gestatten, ist im gemeinsamen Standpunkt des Rates in Artikel 11(3) g enthalten.

⁽¹⁾ ABl. C 342 E vom 30.11.1999.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽³⁾ ABl. C 150 vom 28.5.1999.

(2000/C 280 E/108)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2690/99
von Thierry La Perriere (UEN) an den Rat**

(3. Januar 2000)

Betrifft: Beziehungen EU-Türkei, Menschenrechte und christliche Minderheiten

Im Rahmen der Verhandlungen über die Verwirklichung der Zollunion und der Verhandlungen über den Antrag der Türkei auf Beitritt zur Europäischen Union mißt der Rat der Lage der Kurden besondere Bedeutung bei.

Es leben noch andere Minderheiten in der Türkei. Ein nicht unerheblicher Teil ihrer Bevölkerung ist christlich. Diese Türken christlicher Religion wurden in der Vergangenheit Opfer von massiven Menschenrechtsverletzungen. Ihre Situation ist immer noch äußerst prekär.

Kann der Rat Angaben darüber machen, ob er im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit der Türkei der Situation dieser christlichen Minderheiten besondere Beachtung schenkt?

Antwort

(13. März 2000)

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Helsinki beschlossen, daß die Türkei ein beitriftswilliges Land ist, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen beitriftswilligen Länder gelten, Mitglied der Union werden soll. Die Erfüllung der vom Europäischen Rat (Kopenhagen) festgelegten politischen Kriterien ist eine Voraussetzung für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Der Rat weist darauf hin, daß zu den politischen Kriterien von Kopenhagen unter anderem stabile Institutionen gehören, die die Achtung der Menschenrechte und die Einhaltung der Rechte der Minderheiten und ihren Schutz gewährleisten. Dies gilt selbstverständlich auch für die Rechte und den Schutz der christlichen Minderheiten.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Helsinki soll der Türkei wie den anderen beitragswilligen Ländern auf der Grundlage der derzeitigen europäischen Strategie eine Heranführungsstrategie zugute kommen, die zu Reformen anregen und diese unterstützen soll. Hierzu gehört ein verstärkter politischer Dialog, dessen Schwerpunkt auf den Fortschritten liegen wird, die bei der Einhaltung der politischen Beitrittskriterien, insbesondere hinsichtlich der Frage der Menschenrechte, zu erzielen sind. Auch hierbei wird selbstverständlich der Behandlung der christlichen Minderheiten Aufmerksamkeit zu schenken sein.

(2000/C 280 E/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2693/99
von Lucio Manisco (GUE/NGL) an den Rat

(3. Januar 2000)

Betrifft: Ultimatum der Russischen Föderation an die Stadt Grosny

Das brutale Ultimatum der militärischen und politischen Behörden der Russischen Föderation an die 50 000 Bewohner von Grosny sowie die in dieser Stadt vorhandenen Widerstandsnester hat die gesamte Welt mit Abscheu erfüllt, aber die Gegenmaßnahmen auf Seiten der Präsidentschaft, des Hohen Vertreters der GASP sowie der Kommission beschränken sich auf verbale Verurteilungen, Besorgnisse, Mahnungen sowie auf die „Prüfung“ möglicher Gegenmaßnahmen.

Auch wenn die im Ultimatum gesetzte Frist von den russischen Behörden am 7. d.M. „berichtigt“ worden ist, wurde dennoch die Drohung nicht zurückgenommen, daß Zehntausende von Zivilisten, deren Evakuierung angesichts der Bombardierungen absolut unrealistisch ist, ausgelöscht werden.

Hält es der Rat nicht für angebracht, von Worten zu Taten überzugehen, indem zeitweilig, aber unverzüglich die Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Moskau sowie jegliche Form der direkten und indirekten Unterstützung der Russischen Föderation ausgesetzt wird?

Antwort

(13. März 2000)

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 10./11. Dezember 1999 in Helsinki die schweren Bombardierungen tschetschenischer Städte, die gegen die Bewohner von Grosny gerichtete Drohung und das von den russischen Militärbefehlshabern gesetzte Ultimatum scharf verurteilt.

Angesichts der Lage in Tschetschenien beschloß der Europäische Rat, daß die Anwendung der Gemeinsamen Strategie der Europäischen Union für Rußland überprüft, einige Bestimmungen des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens ausgesetzt und die Handelsbestimmungen strikt angewandt werden sollten. In bezug auf TACIS ersuchte der Europäische Rat die Haushaltsbehörde, die Übertragung einiger Mittel aus TACIS auf die humanitäre Hilfe zu prüfen. Ferner sollte die Finanzierung nach dem Haushaltsplan für 2000 auf vorrangige Bereiche, darunter Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, Unterstützung der Zivilgesellschaft und nukleare Sicherheit, beschränkt werden.

Es darf jedoch nicht vergessen werden, daß einige der Kooperationsprogramme im Rahmen der Gemeinsamen Strategie sowie des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens in hohem Maße im Interesse der Europäischen Union selbst liegen, wie z.B. in den Bereichen nukleare Sicherheit, Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie Aufbau demokratischer Institutionen und Zivilgesellschaft.

Rußland wurde mit Schreiben vom 11. Dezember 1999 von Premierminister Lipponen und GS/HV Solana an Premierminister Putin von diesen Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Auf seiner Tagung vom 24. Januar 2000 ersuchte der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ die Kommission, das Programm TACIS 2000 in seiner Schwerpunktsetzung auf die Kernbereiche neu auszurichten, mit denen demokratische Werte unmittelbar gefördert werden, die nicht gebundenen Salden auf die Nahrungsmittelhilfe zu übertragen, den Ausbau von Netzen in der Zivilgesellschaft zu fördern sowie die Prüfung der möglichen Ausweitung zusätzlicher APS-Präferenzen für Rußland auszusetzen. Er äußerte sich besorgt darüber, daß die Handelsstreitigkeiten zunehmen, die ihren Ursprung darin haben, daß Rußland gegen das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen sowie die sektorbezogenen Abkommen verstößt, und nahm zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, Gegenmaßnahmen zu der von Rußland auf die Ausfuhr von Schrott erhobenen Steuer vorzuschlagen. Er ersuchte die Kommission, in anderen Bereichen von Interesse für die EU ähnliche Maßnahmen zu ergreifen.
